

Satzung



Tennis-Club Großensee-Trittau e.V.

Version: 2 | Stand: Dezember 2015

Tennis-Club Großensee-Trittau e.V.

Seestraße 3
22946 Großensee

Telefon: 04154 / 6865

info@tcgt.e
www.tcgt.de

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen	5
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand	8
§ 11 Jugendversammlung	9
§ 12 Haftung	9
§ 13 Kassenprüfer	10
§ 14 Datenschutz	10
§ 15 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins	11



Satzung des Tennis-Club Großensee-Trittau e.V.

Präambel

Der Trittauer Tennis-Club von 1968 e.V. hat sich laut Verschmelzungsvertrag vom 21.12.2015 mit dem Tennis-Club Großensee von 1971 e.V. verschmolzen.

Die Funktionsträger und Mitglieder des verschmolzenen Vereins sollen die Traditionen von beiden Vereinen fortsetzen und weiterentwickeln sowie die Aktivitäten zur Förderung des Tennissports für Jung und Alt in Großensee/Trittau und Umgebung intensivieren.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der Tennis-Club Großensee-Trittau e.V. setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Großensee Trittau von 2015 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 22946 Großensee und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Tennissports sowie sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., im Kreissportverband Stormarn e.V., im Tennisverband Schleswig-Holstein e.V. und im Kreis-Tennis- und Hockey-Verband Stormarn e.V..

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Aktive (die das 18. Lebensjahr vollendet haben),
 - Fördernde,
 - Jugendliche (die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) und
 - Ehrenmitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. mit dem Tod des Mitglieds;
2. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;
3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstand durch die Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit

festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind Jahres---Beiträge und jeweils am 1. April im voraus fällig.

2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25% eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Jugendversammlung,
4. die Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche oder in Textform gehaltene Einladung an die letzbekannte Email---Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und

dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entlastung der Kassenprüfer,
 - Wahlen,
 - Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.
7. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks sowie zu Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Vereinsmitglieder.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen entsprechend der Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Sportwart, dem stellvertretenden Sportwart, dem Jugendwart und dem stellvertretenden Jugendwart. Der Vorstand gemäß §26BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. In ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Jugendwart nebst Stellvertretern gewählt. In geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Sportwart nebst Stellvertretern gewählt.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,
 - einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen,
 - eine Jugendordnung zu beschließen,
 - einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt.
2. Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 12 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des §2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller übrigen Mitarbeiter.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in jedem Jahr nur ein Kassenprüfer. Bei Bedarf kann zusätzlich ein Stellvertreter gewählt werden. Wiederwahl ist unzulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zum Kassenprüfer ernannt werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 14 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins

1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.



4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen alle auf der Tennisanlage befindlichen Baulichkeiten einschließlich Inventar ausschließlich zur weiteren sportlichen Nutzung an die Gemeinde Großensee. Das Barvermögen fällt zu jeweils 50% an die Gemeinden Großensee und Trittau, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden haben.

Großensee/Trittau im Dezember 2015